

kammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt."

§§ 87 bis 94 genehmigt.

§§ 95, 96. Mit Vereinigung dieser Paragraphen und der vom Senat vorgeschlagenen Fassung des neuen § 96 ist die Bürgerschaft einverstanden.

§ 97 wird genehmigt.

In § 98 beantragt die Bürgerschaft nach „Titel IX. und X.“ einzuschalten „und in Betreff der Wiederaufnahme einer Untersuchung die des Artikels 151“.

§§ 99, 100, 101 werden genehmigt.

Zu § 102 ist die Bürgerschaft mit der Zusammenziehung „Regierungskanzlei“ nach dem Antrage des Senats einverstanden, und beantragt, im letzten Absätze statt „Staatsanwalt“ zu sagen: „öffentlicher Ankläger.“

§§ 103, 104 werden genehmigt.

In § 105 wird statt „(§ 51)“ zu allegiren sein: „(§ 66)“.

§§ 106 bis 110 werden genehmigt.

Zu § 111 und 112 werden die von dem Senat beantragten Zusätze genehmigt, desgleichen

zu § 113 die von dem Senat beantragte Streichung des zweiten Absatzes. Dabei beantragt die Bürgerschaft in diesem § 113 im ersten Satze die Worte „oder in Ruhestand befindlichen“ zu streichen und hinter dem ersten Satze einzuschalten: „Das Gleiche gilt von den zur Zeit in Ruhestand befindlichen Personen rücksichtlich der in den §§ 48 bis 52 enthaltenen Bestimmungen.“

Zu § 114 wird die vom Senat vorgeschlagene Fassung, wie auch

zu § 115 die Hinweglassung des Datums der Inkrafttretung des Gesetzes genehmigt.

Dabei erklärt sich jedoch die Bürgerschaft einverstanden damit, daß für die zwischen der Beschlußfassung über das Gesetz und dem Inkrafttreten desselben erfolgenden Pensionirungen die günstigeren Bestimmungen des Gesetzes Anwendung zu finden haben.

Indem die Bürgerschaft noch zu dem vom Senat auf pag. 287 der Verhandlungen bezeichneten Berichtigungen ihre Zustimmung erteilt, genehmigt sie schließlich den vorgelegten Entwurf, soweit derselbe nicht durch ihre Beschlüsse modificirt ist, und ersucht den Senat, demselben beizutreten, indem sie dabei den Wunsch ausspricht, daß das Gesetz baldmöglichst publicirt werde.

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. December 1874.

### Anlage eines Holzhafens.

Die Bürgerschaft setzt ihren Beschluß über diesen Gegenstand bis zur Verhandlung des Budgets für 1875 im Uebrigen aus, lehnt jedoch die auf der vorletzten Seite des Berichts empfohlene Rampenschüttung, sowie die Bewilligung der dafür beantragten *Mk* 48,000 schon jetzt ab.

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. December 1874.

### 1. Nachbewilligung für die Wasserkunst.

Den beifolgenden Bericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke wegen Nachbewilligung von *Mk* 40,000 für den Betrieb der Wasserkunst läßt der Senat, unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung

Anlage I. mit Unter-Anl. 1.

zugehen. Die Finanzdeputation, welcher der Bericht vorgelegt ist, hat erklärt, daß sie mit Rücksicht auf die bereits in dem Bericht hervorgehobene Nothwendigkeit, auf eine angemessene Vermehrung der Einnahmen der Wasserkunst Bedacht zu nehmen, zu besonderen Bemerkungen in Betreff des Nachbewilligungsantrags sich nicht veranlaßt sehe.

## 2. Nachbewilligung für das Leuchtschiff „Weser“.

Den anliegenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen wegen Nachbewilligung von *Mk* 10,500 für Bau und Ausrüstung des Leuchtschiffs „Weser“ theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit dem Bemerkten mit, daß die Finanzdeputation gegen diese Nachbewilligung nichts zu erinnern findet.

Anlage II.

### Anlage I

zur Mittheilung des Senats  
vom 7. December 1874.

## Bericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke, Nachbewilligung betreffend.

(Eingereicht am 7. December 1874.)

Wie sich aus dem Berichte des Directors Salzenberg, Unteranlage 1, ergibt, erforderte der diesjährige Betrieb der Wasserkünste eine Nachbewilligung von *Mk* 40,000, deren Betrag sich erst jetzt, wo der Bedarf für das ganze Jahr mit einiger Sicherheit zu veranschlagen war, feststellen ließ. Von dieser Summe entfallen *Mk* 33,650 allein auf die Kosten der beinahe das Doppelte des Anschlags betragenden Wasserbeförderung, während die übrigen *Mk* 6350 auf die bei Neuheit des Betriebes im Voraus nur im Rohen anzuschlagenden Nebenkosten kommen.

So erfreulich nun an sich auch die über Erwarten starke Benützung der Wasserkunst ist, so bedenklich ist die nur um *Mk* 2000 bis 3000 über den Anschlag der Privatanschlüsse gestiegene Einnahme. Da nach § 2 des Gesetzes vom 26. Januar 1873 festgesetzt ist, daß die Kosten der Wasserkunst insbesondere die Verzinsung des Anlagecapitals, die Amortisation von 1 Procent und die Betriebskosten durch das Aversum des Staats, die Beiträge für Privatleitungen und die das etwaige Deficit deckende Wassersteuer erbracht werden sollen, so ist es klar, daß wenn nach Ablauf der ersten drei Jahre das Aversum des Staats und die Wassersteuer nicht erhöht werden sollen, sowohl eine den Förderungskosten mehr entsprechende Tarifierung der Beiträge für Privatleitungen als eine Verminderung der Betriebskosten angestrebt werden muß.

Nach dem technischen Berichte würde die Verwerthung des Wassers zu dem gesetzlich festgestellten allgemeinen Tariffaße von 8 *S* per Kubikmeter, ja selbst bei einer Reduction auf 6 *S*, wenn alles sowohl dem Staate als den Privaten gelieferte Wasser zu diesem Preise verwerthet würde, unter Zurechnung der Wassersteuer mehr als ausreichen, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Statt dessen ergibt sich im Großen und Ganzen eine nicht ausreichende Verwerthung des Wassers zu etwa 4 $\frac{3}{4}$  *S*. Welche Wege einzuschlagen sind, um ein günstigeres Resultat zu erzielen, was, abgesehen von anderen Gründen, schon wegen Kostspieligkeit der Anlagen durch Messung des verabreichten Wassers nicht zu erreichen sein dürfte, muß von weiteren Beobachtungen, namentlich in Betreff der dem Verbrauch besser entsprechenden Tariffaße abhängen, da es gegenwärtig noch an den erforderlichen Anhaltspunkten fehlte, das erste Betriebsjahr auch aus den verschiedensten Gründen nicht als ein normales anzusehen ist.

Was dagegen eine Verminderung der Ausgaben betrifft, so liegt der Schwerpunkt offenbar in der Verhinderung der Vergeudung des Wassers, deren Aufwand den Betriebskosten unmittelbar zur Last fällt. Namentlich muß der irrigen Auffassung entgegengetreten werden, daß weil die Wasserkunst reichlich

Wasser zu liefern  
wendung des W  
Es wird dabei  
in der Vergeu  
Wasser zuvor  
filtrirt und auf  
daß endlich die  
höhe des Defici  
Behörden und  
mergisch entgeg  
wendungen, we  
Annehmlichkeit  
sondern auch  
Betriebskosten z  
Schließli  
bewilligung von  
auszusprechen.

Unter  
zu Anlage I der L  
vom 7. A

Beri

Wie bere  
für 1875 schon  
stellung des Bud  
bei der hierauf  
Da der Bedarf  
ist mich Folgen  
Die Wa  
mied aber thatja  
Demgemäß erhö  
unterstützten Fu  
Verhältnisse un  
Anhalt bei Au  
folgendermaßen

für die Wasser  
Filterbet  
für den Betrie  
für Verwaltung  
für Unterhaltu

zu deren Nachb  
Zu den Verwal  
Budget für 187  
der gesammten  
Anfang gebracht  
bei der Schlus  
um einen zur Z  
vermindern, dere  
Garantiepflicht z  
Theil auch mit d

Wasser zu liefern im Stande sei, man nicht darauf zu sehen habe, daß mit Verwendung des Wassers zu öffentlichen und Privat Zwecken sparsam umgegangen werde. Es wird dabei vergessen, daß bei der Leichtigkeit der Entnahme des Wassers ohne hin der Vergeudung Thor und Thür geöffnet ist, und daß das ausfließende Wasser zuvor durch Dampfkraft mit erheblichen Kosten aus dem Flusse aufgesogen, filtrirt und auf mehr als 40 Meter (140 Fuß) Höhe hinaufgedrückt werden muß, daß endlich die von allen Anwohnern zu zahlende Wassersteuer demnächst nach der Höhe des Deficits zu berechnen sein wird. Alle Einwohner wie die betreffenden Behörden und Beamten werden daher wohl thun, jeder Vergeudung des Wassers energisch entgegenzutreten und bei etwaigen Anträgen auf neue Anlagen und Verwendungen, welche an sich sehr nützlich und angenehm sein mögen, nicht nur die Annehmlichkeit, und die verhältnißmäßig geringen Kosten der ersten Einrichtung, sondern auch die dadurch veranlaßte bedeutende und dauernde Erhöhung der Betriebskosten zu berücksichtigen.

Schließlich bittet die Deputation, aus den angeführten Gründen die Nachbewilligung von *Mk* 40,000 auf den Fond der Betriebskosten der Wasserkünste auszusprechen.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **Chr. Arndt.**

#### Unter-Anlage 1

zur Anlage I der Mittheilung des Senats  
vom 7. December 1874.

#### Bericht des Directors der Gas- und Wasserwerke.

Wie bereits erörtert und auch in dem Berichte der Deputation zum Budget für 1875 schon hervorgehoben, übersteigt der Wasserverbrauch das dafür bei Aufstellung des Budgets für das laufende Jahr angenommene Maas so bedeutend, daß der hierauf basirte Anschlag der Betriebskosten erheblich überschritten wird. Da der Bedarf jetzt mit ziemlicher Sicherheit übersehen werden kann, so beehre ich mich Folgendes zu berichten:

Die Wasserförderung war veranschlagt auf 816,000 Kubikmeter; dieselbe wird aber thatsächlich fast das Doppelte, nämlich ca. 1,560,000 Kubikmeter erreichen. Demgemäß erhöhen sich die Kosten des Betriebs, für welche, abgesehen von dem unterschätzten Förderungsquantum, auch hinsichtlich der einzelnen stets durch locale Verhältnisse und Preisconjunctionen bedingten Ansätze ein irgendwie zuverlässiger Anhalt bei Aufstellung des diesjährigen Budgets noch nicht vorliegen konnte, folgendermaßen:

|                                            | Anschlag.        | Wirklicher Betrag. | Mehrbetrag.      |
|--------------------------------------------|------------------|--------------------|------------------|
| für die Wasserförderung einschließlich des |                  |                    |                  |
| Filtrirbetriebes .....                     | <i>Mk</i> 25,000 | <i>Mk</i> 58,650   | <i>Mk</i> 33,650 |
| für den Betrieb der Röhrenleitung etc. ... | " 7,800          | " 7,900            | " 100            |
| für Verwaltungskosten .....                | " 16,000         | " 16,750           | " 750            |
| für Unterhaltung und Reparaturen .....     | " 7,500          | " 13,000           | " 5,500          |
| zusammen also um <i>Mk</i> 40,000          |                  |                    |                  |

zu deren Nachbewilligung ich anheingebe, das Erforderliche veranlassen zu wollen. Zu den Verwaltungskosten ist zu bemerken, daß dieselben, wie im Berichte zum Budget für 1875 des Weiteren ausgeführt, mit  $\frac{1}{3}$  des voraussichtlichen Belaufs der gesamten für Gas- und Wasserwerke gemeinschaftlichen Verwaltungskosten in Ansatz gebracht sind; die Unterhaltungs- und Reparaturkosten werden sich noch bei der Schlußabrechnung mit den Unternehmern des Röhrennetzes J. & M. Nird um einen zur Zeit noch nicht zu übersehenden Betrag für diejenigen Reparaturen vermindern, deren Kosten die gedachte Firma auf Grund ihrer contractlichen Garantiepflicht zu ersetzen hat, welche aber zunächst durch die Arbeiter und zum Theil auch mit dem Materiale der Verwaltung beschafft worden sind.

Leider steht dieser Mehrausgabe für eine so über Erwarten gesteigerte Wasserlieferung eine entsprechende Mehreinnahme aus dem Wasserconsum nicht gegenüber: die auf *Mk* 29,500 geschätzten Wassergelder für Privatconsum werden sich nur um ca. *Mk* 2000 bis 3000 höher als dieser Anschlag, also auf ca. *Mk* 32,000 belaufen, so daß unter Zurechnung des Staatsbeitrags die gesammte Einnahme für Wasserlieferung ca. *Mk* 74,000 betragen wird. Bei einem Förderungsquantum von 1,560,000 Kubikmeter entspricht dies einer Verwerthung des Wassers mit nahezu  $4\frac{3}{4}$  *S* pro Kubikmeter, während der den Tariffäßen zu Grunde gelegte Preis 8 *S* beträgt. Daß dieser letztere Preis wirklich oder wenigstens sehr annähernd bezahlt wird, steht nur bei der verhältnißmäßig geringen Zahl derjenigen Consumenten fest, deren Wassergelder auf Grund einer Controle ihres Verbrauchs durch Messung normirt werden, was im Allgemeinen nur bei Wasserlieferungen für nicht abzuschätzenden gewerblichen oder geschäftlichen Bedarf sowie in solchen Fällen geschieht, in welchen die Tariffäße besonderer Verhältnisse wegen nicht anwendbar sind. Alle übrigen Consumenten bezahlen nach den gesetzlichen Tariffäßen, bezw. (für gewerbliche Zwecke) nach Abschätzung, und der Staat für den öffentlichen Wasserbedarf nach der gesetzlich festgestellten Aversionalsumme, ohne daß zur Zeit hinsichtlich dieser Vergütungen etwas Weiteres mit Sicherheit constatirt werden kann, als daß dieselben in ihrer Gesammtsumme jedenfalls ganz unzureichend sind, um den wirklichen Consum mit dem zu Grunde gelegten Preise von 8 *S* pro Kubikmeter zu decken. Um zu beurtheilen, worin dieses Mißverhältniß seinen Grund hat, wie weit etwa in der staatsseitigen Vergütung oder wie weit in den (und event. in welchen) Tariffäßen, wird es länger fortgesetzter Beobachtungen bedürfen, welche sich einerseits namentlich auf die Benutzung der öffentlichen Brunnen und sonstigen öffentlichen Anlagen, andererseits auf den Verbrauch verschiedener Classen von Privatconsumenten erstrecken müssen. Die Benutzung der Wasserkunst, für welche der Staat die Vergütung trägt, ist allerdings in diesem ersten Betriebsjahre eine außerordentlich starke gewesen; nicht allein hat der sonst herrschende Wassermangel das Publikum in einem ungewöhnlichen Maße auf die Freibrunnen angewiesen, sondern auch der Wasserbedarf für öffentliche Bauzwecke ist namentlich durch die Sandschlemmungen der Anfahrten zur Kaiserbrücke erheblich stärker gewesen, als er sonst durchschnittlich wohl sein wird. Dennoch halte ich es, selbst unter diesen abnormen Verhältnissen, doch keineswegs für gewiß, daß es, den Tariffäßen des Privatconsums gegenüber, ausschließlich oder auch nur überwiegend die Aversionalsumme des Staates sei, welche man für die unzureichende Verwerthung des Wassers verantwortlich zu machen habe; man wird jedoch, wie gesagt, ein Urtheil hierüber bis nach Erlangung weiterer Erfahrungen auszusprechen haben.

Würde die Wasserlieferung statt mit  $4\frac{3}{4}$  *S* auch nur annähernd zu dem gesetzlich angenommenen Preise von 8 *S* pro Kubikmeter verwerthet, so wäre das Ergebniß des Betriebes, statt eines Deficits jedenfalls ein Ueberschuß, so daß beispielsweise bei einer Verwerthung des für 1875 veranschlagten Lieferungsquantums von 2,000,000 Kubikmeter auch nur zu 6 *S* dieser Ueberschuß in Verbindung mit der Wassersteuer reichlich genügen würde, die Verzinsung des Anlagecapitals nebst der gesetzlichen Amortisationsquote aufzubringen. Im laufenden Jahre allerdings würde auch diese Verwerthung des Wassers zu 6 *S* noch nicht genügen, um einen Ueberschuß des Betriebs zu erzielen, denn gerade so hoch stellen sich die Kosten. Indessen sind im ersten Jahre eines neuen Betriebs diese Kosten aus naheliegenden Gründen immer größer als später, und ist zu erwarten, daß dieselben, namentlich bei den jetzt billigeren Kohlenpreisen und bei einer in Aussicht genommenen Verbesserung der für die Benutzung zwar sehr handlichen, in Betrieb und Unterhaltung aber außerordentlich kostspieligen Construction der öffentlichen Brunnen, schon im nächsten Jahre sich günstiger stellen werden. Unter 5 *S* pro Kubikmeter werden diese Kosten aber, selbst bei erheblicher Steigerung des Förderungsquantums, schwerlich hinabgehen, so daß immer eine Verwerthung des Wassers mit mindestens ca. 6 *S* erforderlich bleiben wird, wenn zur Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals die Wassersteuer durch einen Betriebsüberschuß unterstügt werden soll.

Liegt also diese Voraussetzung dem Gesetze vom 26. Januar 1873 zu Grunde, und soll nicht die für die ersten drei Betriebsjahre fest normirte Wassersteuer nach Ablauf dieses Termins erhöht statt ermäßigt werden, so wird eine Ausgleichung des jetzigen Mißverhältnisses zwischen Einnahme und Lieferungsquantum erforderlich werden. Da aber erfahrungsmäßig auf eine nennenswerthe Verbesserung desselben durch Verminderung des Consums nicht zu rechnen ist, letzterer vielmehr im Laufe der ersten Jahre nicht allein absolut sondern auch pro Kopf der Bevölkerung sich noch zu steigern pflegt, so würde nur durch eine vermehrte Einnahme zu helfen sein, also entweder durch eine Erhöhung der Tarifsätze oder des Staats-Aversums.

(gez.) **Salzenberg.**

## Anlage II

zur Mittheilung des Senats  
vom 7. December 1874.

### Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, eine Nachbewilligung für das Leuchtschiff „Weser“ betreffend.

(Eingereicht am 30. November 1874.)

In dem Berichte der Deputation vom 2. Juli dieses Jahres, das Außenleuchtschiff betreffend (Verhandlungen pag. 387) ist schon bemerkt worden, daß die für die Ausrüstung des Schiffs bewilligten *Mk* 50,000 nicht ganz ausreichen werden, und daß daher eine Nachbewilligung nicht zu vermeiden sei.

Das Leuchtschiff „Weser“ hat bekanntlich während des Sommers zu Bremerhaven gelegen, und sind unsere Sachverständigen mit dem Capitain während jener Zeit bemüht gewesen, die unerläßlichen Erfordernisse einer genügenden Ausrüstung zu vervollständigen. Insbesondere bezog sich dieses, außer einer großen Zahl von Kleinigkeiten zum täglichen Gebrauch und zur Aushilfe in Nothfällen, auf drei große eiserne Petroleumtanks, eine getheerte Manilla Trosse zum Schutz der Mooringkette bei Stößen, eine Bojekette, zwei Kanonen für Signale nebst Munition, eine Combüse mit Condensationsapparat zu Trinkwasser, Wasserfässer, verschiedenes Tauwerk, mehrere Segel für den Fall, daß das Schiff seine Station verlassen muß, Lampenbrenner und Signalkörbe, eine Druckpumpe nebst Saugschlauch, endlich Kalfatern des Decks, welches bei der Sommerhitze ausgetrocknet war, und verschiedene Malerarbeiten. Ueber diese verschiedenen Gegenstände sind die Rechnungen nunmehr eingegangen, und betragen zusammen *Mk* 10,466.47; da aber wahrscheinlich noch einige Kleinigkeiten hinzukommen werden, beantragt die Deputation auf Bau und Ausrüstung des Außenleuchtschiffs „Weser“ eine Nachbewilligung von *Mk* 10,500.

Bremen, den 26. November 1874.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **Herm. S. Gerdes.**

Be

1. Änderungen  
Erhöhung der G

In dem die  
der Zustimmung g  
13. März 1873, in  
nicht wohl ganz ab  
eine Revision des  
in Senat um seine

2.

Die Bürger

Dem Antrag  
insend, erklärt die  
in Beamt der Uelz  
und genehmigt, das  
in des Budget für 1

Zugleich ber  
man Titeln für  
beurtragten M. 4  
„Anlage der Bahn“

Die Bürger  
Beatsbeamt mit  
unbedinglichen Beve  
in der vom Senat  
setzen sollte, auf  
Beschlussnahme vo  
Bibliothek zwei öffe  
Sie spricht  
Bibliothek auch  
während einiger

Die von  
auf den Fond  
genehmigt, selbst  
M. 90,000.

6. Staatsf

Die Bürge  
den kirchlichen G

Die Bürge  
vom 16. Novembe